



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. Januar 2018

Nummer 2

INHALTSVERZEICHNIS

<p>A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden</p> <p>9 Aufstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen – L 39 und L 277 im Gebiet der Stadt Mönchengladbach S. 9</p> <p>10 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen – L 29 und L 71 im Gebiet der Stadt Viersen S. 10</p> <p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>11 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten über die Durchführung von Vergabeverfahren der Gemeinde Niederkrüchten durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen S. 11</p>	<p>12 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Firma Evonik Degussa GmbH S. 15</p> <p>13 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Duisburger Hafen AG S. 16</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>14 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220536183 S. 17</p> <p>15 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3100817307 S. 17</p>
--	---

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

9 Aufstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen – L 39 und L 277 im Gebiet der Stadt Mönchengladbach

Ministerium für Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen
III A 1 -11-13/308

Düsseldorf, den 22. Dezember 2017

Aufstufung von Teilstrecken der Landesstraßen 39 und 277 im Gebiet der Stadt Mönchengladbach

Im Gebiet der Stadt Mönchengladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf hat sich die Verkehrsbedeutung der Landesstraßen 39 und 277 geändert.

Die Teilstrecken der **Wickrathhahner Straße**

1.) von NK 4804 008 O nach NK 4804 165 B
von Station 0,000 nach Station 0,355
(Länge 0,355 km)

sowie die Strecke der K 22

2.) von NK 4804 125 O nach NK 4804 143 O
von Station 0,000 nach Station 1,583
(Länge 1,583 km)
(Gesamtlänge 1-2: 1,938 km)

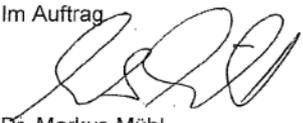
werden mit Wirkung zum 01.01.2018 gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW –StrWG NRW– zur Landestraße 39 (Ziffer 1) sowie zur Landestraße 277 (Ziffer 2) (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) aufgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

 Dr. Markus Mühl

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 9

10 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen – L 29 und L 71 im Gebiet der Stadt Viersen

Ministerium für Verkehr des Landes
 Nordrhein-Westfalen
 III A 1 -11-13/307

Düsseldorf, den 19. Dezember 2017

Umstufung von Teilstrecken der Landesstraßen 29 und 71 im Gebiet der Stadt Viersen

Im Gebiet der Stadt Viersen, Kreis Viersen, Regierungsbezirk Düsseldorf hat sich die Verkehrsbedeutung der Landesstraßen 29 und 71 sowie des Josefrings sowie der Brüsseler Allee geändert.

Die Teilstrecken der L 29

- 1.) von NK 4704 049 O nach NK 4704 050 O
 von Station 0,000 nach Station 0,430
 (Länge 0,430 km)
- 2.) von NK 4704 050 O nach NK 4704 133 O
 von Station 0,000 nach Station 0,142
 (Länge 0,142 km)
 (Gesamtlänge 1-2: 0,572 km)

sowie die Teilstrecken der L 71

- 3.) von NK 4704 146 C nach NK 4704 048 O
 von Station 0,000 nach Station 0,606
 (Länge 0,606 km)

- 4.) von NK 4704 048 O nach NK 4704 050 O
 von Station 0,000 nach Station 0,473
 (Länge 0,473 km)
 (Gesamtlänge 3-4: 1,079 km)

und die Teilstrecke des **Josefrings**

- 5.) von NK 4704 146 B nach NK 4704 147 O
 von Station 0,000 nach Station 0,483
 (Länge 0,483 km)

sowie die **Brüsseler Allee**

- 6.) von NK 4704 147 O nach NK 4704 133 B
 von Station 0,000 nach Station 0,722
 (Länge 0,722 km)

werden mit Wirkung zum 01.01.2018 gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW –StrWG NRW– zur Gemeindestraße (Ziffer 1-4) in der Baulast der Stadt Viersen (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) aufgestuft bzw. gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW –StrWG NRW– zur Landesstraße 29 (Ziffer 6) sowie zur Landesstraße 71 (Ziffer 5) (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) aufgestuft.

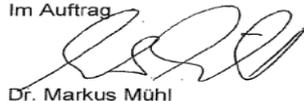
In diesem Zusammenhang werden die Abschnitte der L 116 von NK 4704 147 nach NK 4704 048 sowie von NK 4704 048 nach NK 4704 049 zur L 49 umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

 Dr. Markus Mühl

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 9

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

11 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten über die Durchführung von Vergabeverfahren der Gemeinde Niederkrüchten durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen

Bezirksregierung
31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 28. Dezember 2017

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten vom 23.11./28.11.2017 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten über die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen vom 23.11.2017/28.11.2017 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten über die Durchführung von Vergabeverfahren der Gemeinde Niederkrüchten durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen

Die Gemeinde Niederkrüchten – vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong – (im Folgenden „Gemeinde“) und der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses

dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Zentrale Vergabestelle des Kreises (ZVS) führt die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Gemeinde nach den nachfolgenden Regelungen durch. Die Aufgabendurchführung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der vergaberechtlichen Bestimmungen, des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sowie des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW. Diese Vereinbarung bezieht sich auf die in § 1 näher bezeichneten Vergabearten und Aufgaben.

Die Partner dieser Vereinbarung streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde mandatiert den Kreis, im Rahmen förmlicher Vergabeverfahren nach den Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB) sowie der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) die in § 2 genannten Aufgaben durchzuführen.
- (2) Alle nicht-förmlichen Vergabeverfahren verbleiben in der alleinigen Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde hat keine Mitwirkungsrechte i. S. d § 23 Abs. 3 GkG bei der Erfüllung der nach Abs. 1 auf die ZVS übertragenen Aufgaben.

§ 2 Leistungen der ZVS

- (1) Im Rahmen der in § 1 Abs. 1 genannten förmlichen Vergabeverfahren erbringt die ZVS unter Beachtung der gemeindlichen Wertgrenzen insbesondere die in der als Anlage 1 Ziffer 2 und 3 beigefügten Übersicht der Aufgabenverteilung genannten Leistungen.
- (2) Die ZVS führt die Vergabeverfahren nach Maßgabe und in sinngemäßer Anwendung der gemeindlichen Regelungen –insbesondere der einschlägigen Dienstanweisungen und Richtlinien– durch.
- (3) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung.

§ 3 Leistungen und Rechte der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde erbringt gegenüber der ZVS insbesondere die in der als Anlage 1 Ziffer 1 beigefügten Beschreibung der Aufgabenverteilung genannten Leistungen.
- (2) Die Zuständigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Gemeinde für die Prüfung der durch die ZVS durchgeführten Vergaben bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung ist in der eigenständigen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Kreis auf der Grundlage des § 102 Abs. 2 GO NRW geregelt.
- (3) Die Gemeinde bleibt für Rechtschutzverfahren im Unterschwellenbereich und für förmliche Nachprüfungsverfahren im Oberschwellenbereich federführend zuständig. Die Durchführung dieser Verfahren erfolgt in enger Abstimmung mit der ZVS. Anfallende Leistungen sind mit der Kostenerstattung gemäß § 4 abgegolten.
- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, die eigenen verwaltungsinternen Regelungen und das Ortsrecht erforderlichenfalls soweit anzupassen, dass die in dieser Vereinbarung festgelegte ordnungsgemäße Bearbeitung der Vergaben in der ZVS nicht behindert wird.
- (5) Die Gemeinde informiert den Kreis zum frühestmöglichen Zeitpunkt von einer geplanten Ausschreibung, damit dieser die Ausschreibung einplanen kann.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Kosten nach Maßgabe der Absätze 3,5 und 6 auf Grundlage der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“.
- (2) Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis der Gemeinde die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.
- (3) Personalkosten werden wie folgt pauschal entsprechend der Stellenanteile und Entgeltgruppen ermittelt:
 - Vergabestelle EG 13 (0,040 VZÄ)
 - Vergabestelle EG 10 (0,128 VZÄ)

– Vergabestelle EG 08 (0,048 VZÄ)

- (4) Bezugsgrundlage für die Personalkosten ist das zwischen der Gemeinde und dem Kreis abgestimmte Stundenberechnungsschema vom 26.06.2017. Ergeben sich nach Abschluss eines Kalenderjahres für dieses abgelaufene Kalenderjahr wesentliche Abweichungen zwischen den tatsächlichen Fallzahlen in den einzelnen Ausschreibungsarten (beschränkte Ausschreibung, öffentliche Ausschreibung, EU-Verfahren) und den zugrunde gelegten Ansätzen, so ist die Differenz zu dem jeweils aktuellen Stundenberechnungsschema im Rahmen der Abrechnung und Abschlagsberechnung nach § 5 Abs. 2 kostenmäßig zu berücksichtigen. Als wesentlich gilt eine Abweichung, die zu einer Veränderung des Gesamtstundenbedarfes um mehr als 10 % führt.
- (5) Sachkosten werden pauschal entsprechend der Stellenanteile des zur Aufgabenerledigung eingesetzten Personals ermittelt. Die Sachkosten beinhalten Raum-, Geschäfts-, Telekommunikations- und IT- Kosten.
- (6) Gemeinkosten werden pauschal als prozentualer Zuschlag auf die nach Abs. 3 von der Gemeinde zu erstattenden Personalkosten ermittelt. Zugrunde gelegt wird der von der KGSt empfohlene Mindestprozentsatz.

§ 5 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kreis erstellt bis zum 31.03. eine Abrechnung über die Höhe der nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 für das Vorjahr zu erstattenden Kosten sowie eine Abschlagsberechnung über die Höhe der voraussichtlich für das laufende Jahr zu erstattenden Kosten. Die Gemeinde erstattet dem Kreis die Kosten in Höhe der Abschlagsberechnung hälftig zum 30.06. und 31.12. des jeweils aktuellen Kalenderjahres.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr entstehende Schäden in vollem Umfang selbst. Das gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

§ 7 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 8 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens am 01.01.2018. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Vertragspartner, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, 27.11.2017

Niederkrüchten, 28.11.2017

Für den Kreis Viersen

Für die Gemeinde Niederkrüchten


Dr. Andreas Coenen
Landrat


Karl-Heinz Wassong
Bürgermeister

Anlage 1

Übersicht zur Aufgabenverteilung in förmlichen Vergabeverfahren

1 Aufgaben als „beschaffende Stelle“

1.1 Vorbereitung der Ausschreibung

- Bedarfsermittlung und Aufstellung einer Kostenberechnung
- Beschaffungsantrag einschließlich Mitteilung über das Vorliegen der haushalts- und ortsrechtlichen Vorgaben

- Eindeutige Bezeichnung des Auftragsgegenstandes (Bau-, Liefer- oder Dienstleistung bzw. freiberufliche Leistung) oder des Auftragschwerpunktes
- Festlegung des/der CPV-Codes
- Antrag auf Durchführung eines bestimmten Vergabeverfahrens
- Benennung des Produktes und des Sachkontos sowie Dokumentation der Mittelbindung
- Ausfüllen des Vergabevermerkes (Vordruck) und elektronische Weiterleitung an die zentrale Vergabestelle
- Erstellung des Leistungsverzeichnisses und des bepreisten Leistungsverzeichnisses
- Erstellung von Zuschlagskriterien und Wertungsmatrix
- Auflistung von Abweichungen und Ergänzungen zum VHB Bund (Bewerbungsbedingungen, besondere Vertragsbedingungen)
- bei beschränkten Ausschreibungen und nicht-offenen Verfahren (ohne Teilnahmewettbewerb) Vorschlag von mindestens 5, höchstens 7 geeigneten Bietern
- elektronische Übersendung des Leistungsverzeichnisses, des bepreisten Leistungsverzeichnisses, der Wertungsmatrix, der Mittelbindung sowie des fortgeschriebenen Vergabevermerkes in standardisierter, für die eVergabe geeigneter Dateiform an die zentrale Vergabestelle
- Beantragung eines vom Regelfall abweichenden Vergabeverfahrens
- Prüfung der Binnenmarktrelevanz und entsprechende Dokumentation
- Bearbeiten von Nachtragsaufträgen

1.2 Ausschreibungsverfahren

- Interne Beantwortung anonymisierter Bieteranfragen und -rügen zum Inhalt des Leistungsverzeichnisses an die zentrale Vergabestelle

1.3 Angebotsprüfung und Wertung

- Abschließende rechnerische, sachliche, fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote und Dokumentation in einem abschließenden Vergabevermerk zu diesen Prüfergebnissen
- Mitteilung an ZVS, aus welchen Gründen Angebote aus materiellen Sicht nicht gewertet werden können
- Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots und Erstellen eines Vergabevorschlages
- Auftragsschreiben mit Auftragsbestätigung an erfolgreichen Bieter
- Mitteilung aller erforderlichen Daten zur Erfüllung der Bekanntmachungspflichten vor beschränkten Ausschreibungen, im Anschluss

an beschränkte und EU-Ausschreibungen sowie während eines Ausschreibungsverfahrens an die zentrale Vergabestelle

- Prüfung der Eignung der Bieter in technischer und fachlicher Hinsicht sowie Definition der Eignungsanforderungen in formeller Hinsicht (Qualifikationsnachweise, Umsatzschwellen, Mitarbeiteranzahl etc.)

2 Aufgaben der zentralen Vergabestelle

2.1 Vorbereitung der Ausschreibung

- Prüfung der vorgeschlagenen Vergabe- und Vertragsordnung und des vorgeschlagenen Verfahrens sowie abschließende Festlegung
- Erstellung des vergaberechtlichen Fristenplanes und Abstimmung mit der beschaffenden Stelle
- Anlegen der förmlichen Vergabe im elektronischen Vergabemanagementsystem und Erfassung der Vergabenummer im Vergabevermerk
- Veröffentlichungs-, Anfrage-, Informations- und Anzeigepflichten
- bei beschränkten Ausschreibungen: Festlegen des endgültigen Bieterkreises nach Abstimmung mit der vergabebegleitenden Rechnungsprüfung
- Erstellung der Ausschreibungsvordrucke
- Vergaberechtliche Prüfung der Ausschreibungsunterlagen sowie der beantragten, vom Regelfall abweichenden Vergabeverfahren unter Einbindung der vergabebegleitenden Rechnungsprüfung (technische Prüfung)
- Einholung der Zustimmung zum Versand der Vergabeunterlagen bei der vergabebegleitenden Rechnungsprüfung

2.2 Ausschreibungsverfahren

- Versand von Angebotsunterlagen
- Sammlung eingehender Angebote
- Bearbeitung von Bieterfragen und Bieterkommunikation während der förmlichen Ausschreibungsverfahren, bei Fragen zum Leistungsverzeichnis durch anonymisierte interne Rückfragen bei der beschaffenden Stelle
- Prüfung der Notwendigkeit und rechtlichen Begründbarkeit von Fristverlängerungen im laufenden Verfahren sowie Verfahrensaufhebungen nach Stellungnahme der beschaffenden Stelle (ggfs. Einbindung der vergabebegleitenden Rechnungsprüfung)
- Durchführung und Niederschrift der Angebotsöffnung
- Mitteilung des Submissionsergebnisses an anfordernde Bieter (nur VOB/A national) bzw. Information der Bieter (VOB/A-EU)

2.3 Angebotsprüfung und Wertung

- Formale und rechnerisch logische Prüfung der Angebote mit Erstellung eines Preisspiegels mit den Preisen des bepreisten Leistungsverzeichnisses
- Digitalisierung aller Papierangebote einschließlich der Ergebnisse der formalen und rechnerischen Prüfung zur anschließend rein elektronischen Weiterverarbeitung und Hinterlegung dieser Angebote mit Prüfergebnissen in der elektronischen Vergabeakte
- Nachforderung von Unterlagen nach Rücksprache mit der beschaffenden Stelle
- Mitteilung an Bieter, die aus formellen Gründen ausgeschlossen werden müssen
- Erster Ansprechpartner bei Vergabebeschwerden
- Führen der elektronischen Vergabeakte im Vergabemanagementsystem durch Hinterlegung der Vermerke der beschaffenden Stellen und der eigenen Prüfungsergebnisse
- Veröffentlichungs-, Anfrage-, Informations- und Anzeigepflichten
- Abschreiben der erfolglosen Bieter
- Führen der zentralen Bieter- und Auftragsdatenbank mit Übersendung von Bieterdaten zur Vorbereitung freihändiger Vergaben und beschränkter Ausschreibungen (ohne Teilnahmewettbewerb) an die beschaffenden Stellen
- Vergabestatistik für förmliche Vergabeverfahren, Bündelung der Statistiken der beschaffenden Stellen für nicht-förmliche Vergabeverfahren

3 Vergabebegleitende rechtliche Prüfung

3.1 Allgemeine Aufgaben

- vergaberechtliche Beratung der beschaffenden Stellen

3.2 Vorbereitung der Ausschreibung

- Vergabe- und vertragsrechtliche Prüfung der Ausschreibungsunterlagen
- Vergaberechtliche Prüfung der Anträge auf Durchführung vom Regelfall abweichender Vergabeverfahren

3.3 Ausschreibungsverfahren

- Vergaberechtliche Prüfung und Bewertung von Bieterfragen und – bei Fragen zum Leistungsverzeichnis – der Antworten der beschaffenden Stelle auf die anonymisierten internen Rückfragen

- Handlungsempfehlung bezüglich Bieterkommunikation und eventuell notwendiger Veränderungen der Zuschlag- und Bindefristen

3.4 Angebotsprüfung und Wertung

- rechtliche Prüfung von Vergabebeschwerden
- rechtliche Prüfung fakultativer Ausschlussgründe i. S. d. GWB

4 Nachrichtlich: Vergabebegleitende Aufgaben der Rechnungsprüfung insbesondere

4.1 Vorbereitung der Ausschreibung

- Prüfung des Leistungsverzeichnisses, des bepreisten Leistungsverzeichnisses und der Wertungsmatrix auf (technische) Plausibilität und Vereinbarkeit mit dem Vergabe- und Haushaltsrecht (Gebot der sparsamen Mittelverwendung)
- Freigabe der Ausschreibungsunterlagen zur Veröffentlichung durch die zentrale Vergabestelle

4.2 Angebotsprüfung und Wertung

- Prüfung der Angebotsunterlagen, des Preisspiegels und des Vergabevorschlages auf Vereinbarkeit mit dem Vergabe- und Haushaltsrecht
- Zustimmung zum Vergabevorschlag und Weiterleitung der Unterlagen zum Abschluss des Ausschreibungsverfahrens an die zentrale Vergabestelle.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 11

12 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Firma Evonik Degussa GmbH

Bezirksregierung
52.03-0038361-0170-1166

Düsseldorf, den 03. Januar 2018

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die von der Firma Evonik Degussa GmbH betriebene Anlage am Standort Bäkerpfad 25 in 47805 Krefeld

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Evonik Degussa GmbH mit Datum vom 20.12.2017 eine Genehmigung nach §16 BImSchG mit

folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

„Der Evonik Degussa GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV, sowie
- der Nummern 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Abfall-Lager T17) auf dem Grundstück Bäkerpfad 25 in 47805 Krefeld, Gemarkung Krefeld, Flur 72, Flurstücke 481 und 484

erteilt.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der derzeit gültigen Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronische Signatur gemäß dem eIDAS-Durchführungsgesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in der derzeit gültigen Fassung versehen sein.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erheben.

Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären oder in elektronischer Form zu erheben.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Gebührenfestsetzung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen die Kostenentscheidung keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (www.jm.nrw.de). Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Bescheid und seine Begründung liegen bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Zimmer 6030), Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, in der Zeit vom 15.01.2018 bis einschließlich 29.01.2018 während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 15

13 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Duisburger Hafen AG

Bezirksregierung
54.04.03.13-2

Düsseldorf, den 02. Januar 2018

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Duisburger Hafen AG

Die Duisburger Hafen AG hat mit Schreiben vom 23.11.2017 Unterlagen für eine UVP-Vorprüfung eingereicht. Nach den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Duisburger Hafen AG die Erneuerung des südlichen Umschlagufers im Becken B des Duisburger Hafens. Hierzu soll die bestehende Böschung auf 150 m durch eine Spundwand ersetzt und hinterfüllt werden. Die Umschlagfläche wird durch die Hinterfüllung um ca. 7 m verbreitert.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.9.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die eingereichten Unterlagen dienen der Überprüfung, ob für das Vorhaben eine UVP erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Es handelt sich um einen Ersatzneubau innerhalb des bestehenden Hafenbeckens, besonders geschützte Landschaftsbestandteile sind hierdurch nicht betroffen. Eine Veränderung der bestehenden Hafennutzung ist damit ebenfalls nicht verbunden. Mit der Auffüllung zwischen neuer Spundwand und bestehender Böschung kommt es zu einem geringfügigen Verlust an Wasserfläche. Durch die Maßnahme kommt es zu temporärer Lärmbelästigung durch Baustellen- und Transportfahrzeuge, sowie durch die nötigen Baumaßnahmen. Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Axel-Walter Sindram

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 16

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

14 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220536183

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220536183 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 19.03.2018 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 19. Dezember 2017

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 17

15 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3100817307

Die von uns ausgestellte Sparkurkunde Nr. 3100817307 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboden.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 20. Dezember 2017

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 17

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf